

# Einzureichende Unterlagen

zum Antrag auf Hilfe zur Pflege gemäß §§ 61 ff. SGB XII (Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch)

Antrag auf:

- Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege
- dauerhafte stationäre Pflege in einer Pflegeeinrichtung
- teilstationäre Pflege (Tages- /Nachtpflege)
- ambulante Pflege

## Hinweise zum Ausfüllen:

Nichtzutreffendes bitte streichen.

Der Sozialhilfeantrag ist im **Original** einzureichen; das Einreichen der weiteren Unterlagen ist als **Kopie** ausreichend.

## 1. Allgemeine Unterlagen:

- vollständig ausgefüllter und unterschriebener Sozialhilfeantrag
- Betreuerausweis/Vollmacht
- Kranken- und Pflegeversicherungsnummer
- Schwerbehindertenausweis/Feststellungsbescheid (falls vorhanden)
- Wohnungsmietvertrag und Mietbescheinigungsformular (vor Heimaufnahme)
- Nachweis der Höhe der Mietkaution und/oder Genossenschaftsanteilen
- letzte Betriebs- und Heizkostenabrechnung
- Kündigungsnachweis und Kündigungsbestätigung der Wohnung (nur bei Heimaufnahme)
- Personalien und Angaben zu Kindern, Eltern, Ehegatten und Lebenspartnern (Anschriften von Eltern auch bei volljährigen Antragstellern; bei bereits verstorbenen Eltern bitte Sterbeurkunde beifügen)
- Scheidungsurteil(e)

Bei Grundbesitz:

- Grundbuchauszug
- Anlage zur Feststellung der monatlichen Belastungen bei Eigentum sowie etwaige Nachweise (Gebührenbescheide für u.a. Müll, Wasser, Abwasser etc.; Gebäudeversicherung; Grundstückssteuerbescheid, Öl- bzw. Gasrechnungen, Heizungswartungsverträge / -Rechnungen, Schornsteinfegerrechnungen usw.)

## 2. Unterlagen zur Pflege

- Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK-Gutachten) (Im Rahmen der Begutachtung ist die Zustimmung auf Herausgabe des Gutachtens grundsätzlich zu erteilen.)
- Anlage zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht
- Bescheid der Pflegekasse über den aktuellen Pflegegrad
- Kostenzusagen der Pflegekasse Kurzzeitpflege / Verhinderungspflege (SGB XI) / **Pflegesachleistungen (ggf. Kombinationsleistungen)** / vollstationäre Leistungen
- Bescheid der Pflegekasse über zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen gemäß § 45a und § 45b SGB XI (z. B. auch bei Kurzzeit- und Verhinderungspflege, Pflegesachleistungen) –
- Bescheid der Pflegekasse zum Leistungszuschlag nach § 43 c SGB XI – bei stationärer Pflege
- Vertrag mit der Pflegeeinrichtung/Heimvertrag (bei Kurzzeitpflege, vollstationärer Pflege)
- Pflegevertrag/Kostenvoranschlag des Pflegedienstes** (bei ambulanter Pflege, auch in Wohngruppen)
- Bescheid über Wohngruppennzuschlag (bei ambulanter Pflege in Wohngruppen)
- bei ambulanter Pflege in Wohngruppen: Servicevertrag und Organisationsvertrag

### 3. Unterlagen zum Einkommen:

- Verdienstbescheinigungen der letzten 12 Monate oder Einkommenssteuerbescheid des letzten Veranlagungszeitraums
- Bescheid über Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII oder SGB II (Bewilligungsbescheid/Einstellungsbescheid) – *wenn vorhanden*
- Bescheid über Arbeitsförderung nach dem SGB III - *wenn vorhanden* (Bewilligungsbescheid/Einstellungsbescheid)
- aktuelle Rentenbescheide** (sofern noch kein Rentenbescheid vorliegt: Nachweis einer Rentenantragstellung); Nachweis über freiwillige Rentenbeitragszahlungen\*
- Bescheid über die Gewährung von Wohngeld (Bewilligungsbescheid/Einstellungsbescheid) – *wenn vorhanden*, bzw. Antragseingangsbestätigung wenn Wohngeld aktuell beantragt wurde
- Bescheid über die Gewährung von Landesblindengeld – *wenn vorhanden*

### 4. Unterlagen zum Vermögen:

- Merkblatt zum Vermögen
- Kontoauszüge der **letzten 3 Monate** (fortlaufend und lückenlos)
- Nachweis über Spareinlagen (z. B. Sparbücher, Sparbriefe, Tagesgeldkonten, Sparpläne, Prämienparverträge) ab Eröffnung für maximal die letzten 10 Jahre
- Angaben zu Vermögensübertragungen (z. B. Schenkungen, Altenteilsverträge)
- Kontoübersicht** (diese erhalten Sie bei Ihrem Geldinstitut)
- Merkblatt zum Kraftfahrzeug
- Kraftfahrzeugschein(e)
- Bezifferung des Wertes des / der vorhandenen Kraftfahrzeuge / Kraftfahrzeuge bei Antragstellung
- Lebensversicherungspolice(n) mit Angaben zum aktuellen Rückkaufswert
- Versicherungspolice(n) Sterbegeldversicherung mit aktuellen Rückkaufswert
- Versicherungspolice(n) privater Rentenversicherungen/Altersvorsorgeverträge/Bestattungsvorsorgeverträge
- vollständige Versicherungspolice(n) weiterer vorhandener Versicherungen
- Nachweise über Wertpapiere, Festgeldanlagen, Bausparverträge, Aktien
- Nachweise über sonstige Vermögenswerte (z. B. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Vermögensgegenstände)

### 5. Sonstige Unterlagen/besondere Belastungen:

- Darlehensverträge
- Begründung des konkreten Hilfebedarfes bei stationärer oder ambulanter Pflege (z. B. Pflegesachleistungen, Beihilfen, Kombinationsleistungen)
- Begründung bei einer gewünschten Heimaufnahme außerhalb des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

### 6. Pflicht zur Mitwirkung und Folgen fehlender Mitwirkung:

Wer Sozialleistungen beantragt, ist gemäß § 60 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (SGB I) verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und Beweismittel und Beweisurkunden auf Verlangen des Leistungsträgers vorzulegen.

Die Leistung kann gemäß § 66 Abs. 1 SGB I ganz oder teilweise versagt werden, wenn Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen. Bitte reichen Sie daher die oben bezeichneten angeforderten Unterlagen **innerhalb von 4 Wochen** im Sozialamt oder im Bürgeramt ein.

Bitte beachten Sie, dass bei Ehepaaren, eheähnlichen Gemeinschaften und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes die geforderten Angaben auch für die/den Ehepartner/in, Partner/in bzw. Lebenspartner/in vorzunehmen und die geforderten Unterlagen und Nachweise auch für diese/ diesen vorzulegen sind.

\* Zahlung freiwilliger Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere nach § 7 SGB VI und § 232 SGB VI sowie den Nachzahlungsvorschriften sowie Ansprüche, die auf freiwilligen Zahlungen nach den §§ 187 bis 187a SGB VI (wie z. B. Beiträge zum Ausgleich von Rentenabschlägen) und auf Höherversicherungsbeiträgen beruhen.

Sofern diese Voraussetzungen bei Ihnen zutreffen, würde dies im Ergebnis zu einem geringeren anrechenbaren Einkommen führen. **Wenn bei Ihnen keine freiwilligen Rentenbeiträge in Betracht kommen oder vorliegen, müssen Sie nichts weiter veranlassen. In diesem Fall gehen wir automatisch davon aus, dass bei Ihnen nur Pflichtbeiträge angefallen sind.**